

331.1

Justizvollzugsverordnung (Änderung)

(vom 8. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Justizvollzugsverordnung vom 24. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

Grundlagen

§ 19. Der vorzeitige Antritt von Strafen und Massnahmen im Sinne von § 71 a StPO ist der Vollzug strafrechtlicher Freiheitsbeschränkung vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen oder vollstreckbaren Urteils. Abs. 2 und 3 unverändert.

Vorzeitiger Antritt von Strafen und Verwahrungen
a) Vor Anklageerhebung

§ 20. Bewilligt die Strafuntersuchungsbehörde den vorzeitigen Vollzugsantritt, sorgt das Amt für die Durchführung und die erforderlichen Vollzugsregelungen.

Der vorzeitige Antritt erfolgt in einer geschlossenen Anstalt nach den Regeln und Zuständigkeiten für den Vollzug rechtskräftiger Urteile. Vorbehalten bleiben besondere einschränkende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörde. Vollzugslockerungen können gewährt werden, wenn die Strafuntersuchungsbehörde nicht wegen strafprozessualer Haftgründe Einspruch erhebt.

Abs. 3 unverändert.

b) Nach Anklageerhebung

§ 21. Nach der Anklageerhebung ist für die Bewilligung des vorzeitigen Vollzugsantritts die RichterIn oder der Richter zuständig, die oder der über die Sicherheitshaft entscheidet. Sie oder er holt vorgängig die Stellungnahme der Strafuntersuchungsbehörde ein.

Abs. 2 unverändert.

Die Beurteilung von Entlassungs- oder Strafunterbruchsgesuchen obliegt vor dem erstinstanzlichen Urteil der HaftrichterIn oder dem Haftrichter. Nach dem erstinstanzlichen Urteil ist dafür die erstinstanzliche Gerichtspräsidentin oder der erstinstanzliche Gerichtspräsident zuständig, nach Zustellung der Verfahrensakten an die Rechtsmittelinstanz deren zuständiges Organ.

§ 22. Bewilligt die Strafuntersuchungsbehörde oder die Richterin oder der Richter den vorzeitigen Massnahmenantritt, sorgt das Amt für die Durchführung und die erforderlichen Vollzugsregelungen. Die Bewilligung kann mit besonderen Anordnungen verbunden werden und setzt voraus, dass ein Gutachten oder ein gutachterlicher Bericht eine Massnahme empfiehlt. Es muss eine geeignete Vollzugseinrichtung zur Aufnahme oder eine Therapeutin oder ein Therapeut zur Durchführung bereit sein.

Vorzeitiger
Antritt
bessernder
Massnahmen

Abs. 2 unverändert.

Erweist sich eine Massnahme als nicht geeignet, stellt dies das Amt fest und regelt die Einstellung des vorzeitigen Vollzugs. Die Strafuntersuchungsbehörde und nach Anklageerhebung das zuständige Gericht treffen die erforderlichen Sicherungsmassnahmen.

Abs. 4 unverändert.

In den §§ 5 lit. a, 8 Abs. 1 lit. e, 9 Abs. 2 und 114 Abs. 3 wird der Begriff «Strafverfolgungsbehörden» durch den Begriff «Strafuntersuchungsbehörden» und in den §§ 110, 111 Abs. 1, 114 Abs. 2–4, 115 Abs. 1 und 2 und 116 Abs. 2 der Begriff «Strafverfolgungsbehörde» durch «Strafuntersuchungsbehörde» ersetzt.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Jeker Husi